

DE

043452/EU XXIV.GP
Eingelangt am 21/12/10

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2010
KOM(2010) 774 endgültig
Anhang A/Kapitel 11

ANHANG A

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und
regionaler Ebene in der Europäischen Union**

ANHANG A

KAPITEL 11: BEVÖLKERUNG UND ARBEITSEINSATZ

- 11.01 Vergleiche zwischen Ländern oder zwischen Wirtschaftsbereichen oder Sektoren einer Volkswirtschaft sind für einige Zwecke nützlicher, wenn betreffende volkswirtschaftliche Größen (z. B. Bruttoinlandsprodukt, Konsumausgaben privater Haushalte, Wertschöpfung einzelner Wirtschaftsbereiche, Arbeitnehmerentgelt) auf die Zahl der Einwohner und Größen des Arbeitseinsatzes bezogen werden. In diesen Fällen müssen die Definitionen für die Begriffe Einwohner und Arbeitseinsatz den Konzepten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechen und die Produktionsgrenze der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen widerspiegeln.
- 11.02 Der Zweck dieses Kapitels ist es, die Rahmen und die Maßgrößen der Bevölkerungs- und Erwerbstätigenstatistiken darzustellen und zu erläutern, inwieweit diese Rahmen dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen entsprechen.
- 11.03 Die Begriffe für den Arbeitseinsatz werden auf der Grundlage derselben statistischen Einheiten klassifiziert, wie sie auch für die Analyse der Produktion verwendet werden, nämlich der örtlichen fachlichen Einheit und der institutionellen Einheit.
- 11.04 Bei den volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen, auf die die Einwohnerzahlen und die Angaben für den Arbeitseinsatz bezogen werden, handelt es sich häufig um Jahreswerte. In diesem Fall müssen für Einwohner und für den Arbeitseinsatz Jahresdurchschnittswerte verwendet werden. Werden mehrmals jährlich Erhebungen durchgeführt, so ist der Mittelwert aus den zu diesen verschiedenen Zeitpunkten erzielten Ergebnissen zu verwenden. Wird eine Erhebung während eines Zeitraumes im Jahr durchgeführt, so muss der gewählte Zeitraum repräsentativ sein. Zur Schätzung von Jahreswerten müssen die letzten verfügbaren Informationen über Veränderungen während des Jahres berücksichtigt werden. Wenn beispielsweise durchschnittliche Erwerbstätigenzahlen geschätzt werden, muss in geeigneter Form berücksichtigt werden, dass bestimmte Personen nicht das ganze Jahr hindurch arbeiten, z. B. Gelegenheitsarbeiter und Saisonarbeiter.

BEVÖLKERUNG

- 11.05 Definition:

Zu einem gegebenen Zeitpunkt umfasst die Bevölkerung (Einwohner) eines Landes alle Personen, Staatsangehörige oder Ausländer, die im Wirtschaftsgebiet des Landes ansässig sind, auch wenn sie vorübergehend abwesend sein sollten. Die durchschnittliche jährliche Kopfzahl ist eine geeignete Grundlage für die Schätzung von Variablen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder eine geeignete Bezugsgröße für Vergleiche.

- 11.06 Die Bevölkerung wird für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach dem Wohnsitzprinzip definiert, wie in Kapitel 2 beschrieben. Als im Land

ansässig gelten alle Personen, die sich im Wirtschaftsgebiet dieses Landes für einen Zeitraum von einem Jahr oder länger aufhalten oder aufzuhalten beabsichtigen. Als vorübergehend abwesend gelten alle im Land ansässigen Personen, die sich für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr in der übrigen Welt aufhalten oder aufzuhalten beabsichtigen. Alle Einzelpersonen, die zu ein und demselben Haushalt gehören, sind dort gebietsansässig, wo der Haushalt einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses hat. Dies ist dort, wo der Haushalt eine Wohnung oder nacheinander mehrere Wohnungen unterhält, die von den Mitgliedern des Haushalts als ihr Hauptwohnsitz behandelt und genutzt werden. Ein Mitglied eines gebietsansässigen Haushalts bleibt Gebietsansässiger, auch wenn diese Person häufig Reisen außerhalb des Wirtschaftsgebiets unternimmt, da ihr Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses in dem Wirtschaftsgebiet bleibt, in dem der Haushalt gebietsansässig ist.

11.07 Die Bevölkerung eines Landes umfasst

- a) im Land ansässige Staatsangehörige;
- b) zivile Staatsangehörige, die sich für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr in der übrigen Welt aufhalten, beispielsweise Grenzgänger, Saisonarbeiter und Touristen;
- c) ausländische Zivilpersonen, die für einen Zeitraum von einem Jahr und mehr im Land ansässig sind, einschließlich des Personals der Institutionen der Europäischen Union und der zivilen internationalen Organisationen sowie der zu den jeweiligen Haushalten gehörenden Begleitpersonen, die sich innerhalb des geografischen Gebiets des betreffenden Landes befinden,
- d) ausländisches Militärpersonal, das in militärischen internationalen Organisationen mit Sitz innerhalb des geografischen Gebiets des Landes tätig ist;
- e) ausländisches technisches Hilfspersonal mit langfristigen Aufträgen, das über ein Jahr lang in dem Land arbeitet und als von der Regierung des Gastlandes im Namen der seine Arbeit finanzierenden Regierung oder internationalen Organisation beschäftigt gilt.

Die Bevölkerung eines Landes umfasst unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der übrigen Welt außerdem

- a) Studenten, die die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, unabhängig davon, wie lange sie im Ausland studieren;
- b) das in der übrigen Welt stationierte Personal der Streitkräfte des Landes;
- c) Staatsangehörige, die zum Personal der außerhalb des geografischen Gebiets des Landes gelegenen wissenschaftlichen Einrichtungen dieses Landes gehören;
- d) Staatsangehörige, die zum Personal der diplomatischen Vertretungen des Landes im Ausland gehören;

- e) Staatsangehörige, die Besatzungsmitglieder von Fischerei- und sonstigen Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und schwimmenden Bohrinseln sind, die außerhalb des Wirtschaftsgebiets tätig sind;
 - f) Patienten, die sich im Ausland einer medizinischen Behandlung unterziehen.
- 11.08 Demgegenüber gehören nicht zur Bevölkerung eines Landes
- a) ausländische Zivilpersonen, die sich für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr im Staatsgebiet aufhalten, wie Grenzgänger, Saisonarbeiter, Touristen und Patienten;
 - b) das Personal ausländischer Streitkräfte, das innerhalb des geografischen Gebiet des Landes stationiert ist;
 - c) zivile Staatsangehörige, die sich für einen Zeitraum von einem Jahr oder länger im Ausland aufhalten;
 - d) das Militärpersonal des Landes, das in militärischen internationalen Organisationen mit Sitz in der übrigen Welt tätig ist;
 - e) inländisches technisches Hilfspersonal mit langfristigen Aufträgen, das im Ausland arbeitet und als von der Regierung des Gastlandes im Namen der seine Arbeit finanzierenden Regierung oder internationalen Organisation beschäftigt gilt;
 - f) ausländische Studenten, gleichgültig wie lange sie im Land studieren;
 - g) das im Land stationierte Personal ausländischer Streitkräfte;
 - h) das auf dem geografischen Gebiet des Landes befindliche ausländische Personal ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen;
 - i) das im Land tätige ausländische Personal ausländischer diplomatischer Vertretungen.
- 11.09 Die weiter oben gegebene Definition der Bevölkerung eines Landes unterscheidet sich vom Konzept der anwesenden oder De-facto-Einwohner: Letztere bestehen aus Personen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt tatsächlich auf dem geografischen Gebiet eines Landes anwesend sind. Sie unterscheidet sich auch vom Konzept der gemeldeten Einwohner.

ERWERBSPERSONEN

11.10 Definition:

Die Erwerbspersonen umfassen alle Personen, die das Arbeitskräfteangebot für die Produktionstätigkeiten im Rahmen der Produktionsgrenze der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen darstellen oder darstellen können. Sie umfassen alle Personen, die die Bedingungen für die Zurechnung zu den Erwerbstägigen oder den Arbeitslosen gemäß den folgenden Definitionen erfüllen.

Die einschlägigen Standards zur Arbeitskräftestatistik werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) herausgegeben. Die ILO-Standards sind in „Entschließungen“ enthalten, die von der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker (ICLS) verabschiedet

werden. Die wichtigste Entschließung für die Erhebung und Aufbereitung von Daten über Arbeitskräfte ist die Entschließung über Statistiken der Erwerbsbevölkerung, der Beschäftigung, der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung. Diese Entschließung wurde von der 13. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker im Oktober 1982 verabschiedet und durch die Entschließung der 18. ICLS im Dezember 2008 geändert. Die Entschließung enthält Definitionen der Arbeitskräfte im Hinblick auf Personen, die innerhalb der Produktionsgrenze der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eine Tätigkeit ausüben.

ERWERBSTÄTIGE

11.11 Definition:

Erwerbstätige sind alle Personen, die innerhalb der Produktionsgrenze der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eine Produktionstätigkeit ausüben.

Erwerbstätige sind Arbeitnehmer oder Selbständige. Personen, die mehr als ein Beschäftigungsverhältnis haben, werden je nach ihrem Hauptbeschäftigungsverhältnis den Arbeitnehmern oder Selbständigen zugerechnet.

ARBEITNEHMER

11.12 Definition:

Arbeitnehmer sind Personen, die auf vertraglicher Basis für eine gebietsansässige institutionelle Einheit abhängig arbeiten und eine Vergütung erhalten, die als Arbeitnehmerentgelt erfasst wird.

Der Begriff „Arbeitnehmer“ entspricht der Definition der ILO für „entlohnte Tätigkeit“. Ein Arbeitsverhältnis besteht, wenn zwischen einem Unternehmen und einem Arbeitnehmer ein formeller oder informeller, freiwillig geschlossener Vertrag besteht, demzufolge der Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird und dafür Geld- oder Sachleistungen erhält.

Personen, die sowohl ein Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer haben als auch eine selbständige Tätigkeit ausüben, zählen zu den Arbeitnehmern, sofern die Arbeitnehmertätigkeit einkommensmäßig ihre Haupttätigkeit ist. Falls Angaben über das Einkommen nicht zu erlangen sind, sind die geleisteten Arbeitsstunden als Ersatz heranzuziehen.

11.13 Arbeitnehmer umfassen

- a) Personen, die durch Arbeitsvertrag an einen Arbeitgeber gebunden sind, beispielsweise Arbeiter, Angestellte, Führungskräfte, Hauspersonal, im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eine entlohnte Produktionstätigkeit ausübende Personen;
- b) Beamte und Arbeitnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat stehen;
- c) Militärpersonen, d. h. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Wehrpflichtige einschließlich der für zivile Zwecke eingesetzten Wehrpflichtigen;

- d) unmittelbar durch den Staat oder eine Organisation ohne Erwerbszweck besoldete Geistliche;
 - e) Anteilseigner von Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, wenn sie in diesen Gesellschaften arbeiten;
 - f) Studenten, die eine formelle Verpflichtung eingegangen sind, wonach sie für Geldleistungen oder Sachleistungen in Form von Ausbildungsleistungen einen Teil ihrer Arbeitskraft als Einsatz in den Produktionsprozess einer produzierenden Einheit einbringen;
 - g) Heimarbeiter, sofern die ausdrückliche Vereinbarung besteht, dass sie auf der Grundlage der geleisteten Arbeit vergütet werden, d. h. auf der Grundlage der Arbeitsleistung, die als Einsatz in einen Produktionsprozess eingebracht wird. Heimarbeiter zählen zu den Arbeitnehmern, sofern ihr Vertrag mit dem Arbeitgeber im Wesentlichen vorsieht, dass sie ihre Arbeitsleistung zur Verfügung stellen;
 - h) Personen, die von Zeitarbeitsfirmen beschäftigt werden, wobei sie als Arbeitnehmer bei der sie beschäftigenden Einheit gezählt werden und nicht in der produzierenden Einheit, für die sie tatsächlich arbeiten.
- 11.14 Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, sofern sie formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden sind. Diese formelle Verbundenheit wird nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien festgestellt:
- a) Lohn- oder Gehaltsfortzahlung;
 - b) Zusicherung der Rückkehr an den Arbeitsplatz nach Beendigung der einschlägigen Situation oder Vereinbarung betreffend den Termin der Rückkehr.

Hierzu gehören Personen, die aus folgenden Gründen vorübergehend nicht arbeiten: Krankheit oder Verletzung, Ferien oder Urlaub, Streik oder Aussperrung, Bildungs- oder Fortbildungsurlaub, Mutterschafts- oder Elternurlaub, Konjunkturrückgang, vorübergehende Arbeitseinstellung oder Freisetzung, z. B. wegen schlechten Wetters, Maschinen- oder Stromausfalls, Rohstoff- oder Treibstoffknappheit, oder sonstige vorübergehende Abwesenheit mit oder ohne Erlaubnis.

SELBSTÄNDIGE

- 11.15 Definition:

Selbständige werden definiert als Personen, die alleinige oder gemeinsame Eigentümer eines Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, in dem sie arbeiten, ausgenommen diejenigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die als Quasi-Kapitalgesellschaften eingestuft werden. Personen, die sowohl in einem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer als auch als Selbständiger stehen, zählen zu den Selbständigen, sofern die selbständige Tätigkeit einkommensmäßig ihre Haupttätigkeit ist.

Falls Angaben über das Einkommen nur schwer zu erlangen sind, können die geleisteten Arbeitsstunden als Ersatz herangezogen werden.

Es kann sein, dass Selbständige während des Bezugszeitraums vorübergehend nicht arbeiten. Die Vergütung für selbständige Tätigkeit ist das Selbständigteinkommen.

11.16 Zu den Selbständigen gehören folgende Kategorien:

- a) unbezahlt mithelfende Familienangehörige einschließlich derjenigen, die in Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit arbeiten, die für die marktbestimmte Produktion arbeiten;
- b) Heimarbeiter, deren Einkommen sich nach dem Wert des Produktionsergebnisses aus einem Produktionsprozess bemisst, für den sie verantwortlich sind. Der Vertrag dieser Heimarbeiter sieht die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an den Auftraggeber vor;
- c) Erwerbstätige, die allein oder gemeinsam ausschließlich für ihren eigenen Konsum oder ihre eigenen Investitionen produzieren. Diese Produktion muss einen beträchtlichen Teil ihrer letzten Verwendung ausmachen, damit sie berücksichtigt wird.

Personen, die freiwillig unbezahlte Tätigkeiten ausüben, zählen zu den Selbständigen, wenn die freiwillig übernommenen Tätigkeiten der Warenproduktion dienen, z. B. dem Bau einer Wohnung, einer Kirche oder eines sonstigen Gebäudes. Werden jedoch freiwillig Dienstleistungen erbracht, z. B. bei unentgeltlichen Hausmeister- oder Reinigungsarbeiten, so zählt das nicht zur Erwerbstätigkeit, da diese Tätigkeit außerhalb der Produktionsgrenze des ESVG liegt.

Obwohl die Nutzung eigener Wohnungen innerhalb der Produktionsgrenze der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen liegt, geschieht diese Nutzung ohne Arbeitseinsatz. Diese Wohnungseigentümer werden nicht als Selbständige betrachtet.

ERWERBSTÄTIGE UND WOHN SITZ

11.17 Die Ergebnisse der produzierenden Einheiten entsprechen bezüglich ihres Erfassungsumfangs den Erwerbstätigen, sofern sowohl Gebietsansässige als auch Gebietsfremde, die bei diesen Einheiten arbeiten, einbezogen werden.

Die Erwerbstätigen umfassen deshalb auch

- a) gebietsfremde Grenzgänger, d. h. Personen, die täglich die Grenze überschreiten, um im Wirtschaftsgebiet zu arbeiten;
- b) gebietsfremde Saisonarbeiter, d. h. Personen, die in das Wirtschaftsgebiet kommen, um für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr eine Tätigkeit in Wirtschaftsbereichen auszuüben, in denen periodisch zusätzliche Arbeitskräfte gebraucht werden;
- c) in der übrigen Welt stationierte Militärpersonen, die den Streitkräften des Landes angehören;
- d) Staatsangehörige, die zum Personal der außerhalb des geografischen Gebiets des Landes gelegenen wissenschaftlichen Einrichtungen dieses Landes gehören;

- e) Staatsangehörige, die zum Personal der diplomatischen Vertretungen des Landes im Ausland gehören;
 - f) Besatzungsmitglieder von Fischereifahrzeugen, sonstigen Schiffen, Luftfahrzeugen und schwimmenden Bohrinseln, die von gebietsansässigen Einheiten betrieben werden;
 - g) örtliche Bedienstete staatlicher Stellen des Landes mit Sitz außerhalb seines Wirtschaftsgebiets.
- 11.18 Nicht zu den Erwerbstätigen zählen
- a) gebietsansässige Grenzgänger und Saisonarbeiter, d. h. Gebietsansässige, die in einem anderen Wirtschaftsgebiet arbeiten;
 - b) Staatsangehörige, die Besatzungsmitglieder von Fischereifahrzeugen, sonstigen Schiffen, Luftfahrzeugen und schwimmenden Bohrinseln sind, die von gebietsfremden Einheiten betrieben werden;
 - c) örtliche Bedienstete ausländischer staatlicher Stellen mit Sitz im geografischen Gebiet des Landes;
 - d) das Personal der Institutionen der Europäischen Union und der zivilen internationalen Organisationen mit Sitz im geografischen Gebiet des Landes (einschließlich direkt eingestellte örtliche Bedienstete);
 - e) Militärpersonen, die zum Personal von militärischen internationalen Einrichtungen mit Sitz im geografischen Gebiet des Landes gehören;
 - f) Staatsangehörige, die bei im Wirtschaftsgebiet ansässigen ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten.
- 11.19 Um den Übergang zu den Begriffen zu ermöglichen, die im Allgemeinen in Arbeitskräfteerhebungen verwendet werden (Erwerbstätige nach dem Inländerkonzept), sieht das ESVG die getrennte Ausweisung der folgenden Posten vor:
- a) Wehrpflichtige (die in Arbeitskräfteerhebungen nicht berücksichtigt werden, jedoch im ESVG zu den Arbeitnehmern des Staates zählen);
 - b) Gebietsansässige, die für gebietsfremde produzierende Einheiten arbeiten (in Arbeitskräfteerhebungen enthalten, nicht jedoch in den Erwerbstätigen nach der Definition des ESVG);
 - c) Gebietsfremde, die für gebietsansässige produzierende Einheiten arbeiten (in Arbeitskräfteerhebungen nicht enthalten, jedoch in den Erwerbstätigen nach der Definition des ESVG);
 - d) erwerbstätige Gebietsansässige, die ständig in Anstaltshaushalten leben;
 - e) erwerbstätige Gebietsansässige unterhalb der in Arbeitskräfteerhebungen berücksichtigten unteren Altersgrenze.

ARBEITSLOSE

- 11.20 Definition:

In Übereinstimmung mit den von der ILO (13. Internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker) aufgestellten Leitlinien, im Rahmen der Europäischen

Union näher geregelt in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2000 der Kommission bezüglich der Arbeitsdefinition der Arbeitslosigkeit, umfasst der Begriff „Arbeitslose“ alle Personen ab einem bestimmten Alter, die während des Bezugszeitraums

- a) „ohne Arbeit“, d. h. weder abhängig beschäftigt noch selbstständig waren;
- b) „verfügbar“ waren, d. h. während des Bezugszeitraums für eine abhängige oder eine selbstständige Tätigkeit zur Verfügung standen;
- c) „Arbeit suchten“, d. h. in einer dem Bezugszeitraum kurz vorangegangenen Periode spezifische Schritte unternommen haben, um eine abhängige Tätigkeit zu finden oder als Selbstständige tätig zu werden.

11.21 Spezifische Schritte können sein: die Einschreibung beim Arbeitsamt oder bei einer privaten Arbeitsvermittlungsstelle, die Bewerbung bei Arbeitgebern, die Nachfrage auf Baustellen, bei landwirtschaftlichen Betrieben, an Fabriktoren, auf Markt- oder sonstigen Versammlungsplätzen, das Aufgeben von oder das Antworten auf Zeitungsannoncen, das an Freunde oder Verwandte gerichtete Ersuchen um Unterstützung, die Suche nach Gelände, Gebäuden, Maschinen oder Ausrüstung zur Gründung eines eigenen Unternehmens, das Ansuchen um Genehmigungen und Lizenzen oder Geldmittel usw.

BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE

11.22 Definition:

Ein Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn ein expliziter oder impliziter Vertrag zwischen einer Person und einer gebietsansässigen institutionellen Einheit über die Verrichtung von Arbeit gegen eine Vergütung für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf weiteres besteht.

In dieser Definition werden die folgenden Begriffe definiert:

- a) Der explizite oder implizite Vertrag bezieht sich auf den Einsatz von Arbeit, nicht auf die Lieferung von Waren und Dienstleistungen.
- b) Arbeit bedeutet jede Tätigkeit, die zur Produktion von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Produktionsgrenze beiträgt. Die Legalität der Arbeit und das Alter der Arbeitskraft sind irrelevant.
- c) Vergütung ist hier im weiten Sinn einschließlich des Selbständigeneinkommens zu interpretieren.

Mit dieser Definition des Begriffs Beschäftigungsverhältnisse sind sowohl Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer als auch der Selbständigen abgedeckt, d. h. das Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers, wenn die Person zu einer anderen institutionellen Einheit als der Arbeitgeber gehört, und das Beschäftigungsverhältnis eines Selbständigen, wenn die Person zu derselben institutionellen Einheit wie der Arbeitgeber gehört.

11.23 Der Begriff Beschäftigungsverhältnisse unterscheidet sich von dem Begriff Erwerbstätige nach obiger Definition:

- a) Beschäftigungsverhältnisse umfassen auch die zweite, dritte oder weitere Beschäftigung, die eine Person haben kann. Diese zusätzliche Beschäftigung einer Person kann entweder innerhalb des Bezugszeitraums (normalerweise eine Woche) aufeinanderfolgen oder nebeneinander bestehen, wenn beispielsweise jemand eine Erwerbstätigkeit am Abend und eine andere tagsüber innehat.
- b) Andererseits schließen Beschäftigungsverhältnisse Personen aus, die vorübergehend nicht arbeiten, aber z. B. durch eine „Zusicherung über die Rückkehr an den Arbeitsplatz oder eine Vereinbarung bezüglich des Rückkehrtermins“ in „formeller Verbundenheit mit ihrem Arbeitgeber“ stehen. Eine solche Abmachung zwischen einem Arbeitgeber und einer entlassenen oder zwecks Weiterbildung abwesenden Person wird im ESVG nicht als Beschäftigungsverhältnis betrachtet.

BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE UND GEBIETSANSÄSSIGKEIT

- 11.24 Ein Beschäftigungsverhältnis im Wirtschaftsgebiet des Landes entspricht einem expliziten oder impliziten Vertrag zwischen einer Person (die auch in einem anderen Wirtschaftsgebiet gebietsansässig sein kann) und einer in dem Land gebietsansässigen institutionellen Einheit.

Zur Messung des inländischen Arbeitseinsatzes ist nur der Sitz der produzierenden Einheit relevant, da nur gebietsansässige Produzenten zum Bruttoinlandsprodukt beitragen.

- 11.25 Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a) Zu den Beschäftigungsverhältnissen im Wirtschaftsgebiet zählen auch solche Beschäftigungsverhältnisse, bei denen die Arbeitnehmer eines gebietsansässigen Produzenten vorübergehend in einem anderen Wirtschaftsgebiet arbeiten und Art und Dauer der Tätigkeit eine Behandlung des im anderen Wirtschaftsgebiet tätigen Teils der Einheit als fiktive Einheit des anderen Wirtschaftsgebiets nicht zulassen.
- b) Nicht zu den Beschäftigungsverhältnissen im Wirtschaftsgebiet zählt die Arbeit, die für gebietsfremde institutionelle Einheiten verrichtet wird, d. h. für Einheiten mit Interessenschwerpunkt in einem anderen Land, die ein Jahr oder länger keine Tätigkeit im Inland auszuüben beabsichtigen.
- c) Die Beschäftigungsverhältnisse des Personals internationaler Organisationen und der örtlichen Bediensteten ausländischer Botschaften werden ausgeschlossen, da die Arbeitgeber nicht als gebietsansässig gelten.

NICHT ERHOBENE WIRTSCHAFTSAKTIVITÄTEN

- 11.26 Der Wert von Produktionstätigkeiten, die nicht direkt beobachtet werden, liegt grundsätzlich innerhalb der Produktionsgrenze der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die folgenden drei Beispiele für derartige Tätigkeiten werden daher in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen einbezogen:

- a) illegale Tätigkeiten, bei denen sich die Parteien freiwillig als Partner an einer wirtschaftlichen Transaktion beteiligen;
- b) verborgene und untergrundwirtschaftliche Tätigkeiten, wobei die Transaktionen selbst nicht ungesetzlich sind, aber nicht gemeldet werden, um sie der amtlichen Kontrolle zu entziehen;
- c) als „informell“ bezeichnete Tätigkeiten, für die in der Regel keine Buchführung erfolgt.

Die Vergütung der betreffenden Arbeitskräfte wird grundsätzlich beim Arbeitnehmerentgelt oder beim Selbständigeneinkommen ausgewiesen. Diese Anpassung ist bei den Daten über abhängige und selbständige Beschäftigung zu berücksichtigen, wenn Verhältniszahlen und andere statistische Werte ermittelt werden.

Illegale Tätigkeiten, an denen sich eine der Parteien nicht freiwillig beteiligt (z. B. Diebstahl), sind keine wirtschaftlichen Transaktionen und gelten daher als nicht innerhalb der Produktionsgrenze liegend.

ARBEITSVOLUMEN

11.27 Definition:

Das Arbeitsvolumen umfasst die insgesamt von den Arbeitnehmern und Selbständigen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bei Tätigkeiten innerhalb der Produktionsgrenze des ESVG.

Da zu den Arbeitnehmern auch Teilzeitbeschäftigte zählen sowie Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, aber formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden sind, werden die Produktivitätskennzahlen nicht mit der Kopfzahl, sondern mit dem Arbeitsvolumen berechnet.

Das Arbeitsvolumen ist in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen das geeignete Maß für den Arbeitseinsatz.

Angabe des Arbeitsvolumens

11.28 Das Arbeitsvolumen umfasst die Arbeitsstunden, die zur Produktion beigetragen haben und unter Bezugnahme auf die Produktionsgrenze der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen definiert werden können. In der ILO-Entschließung über die Messung der Arbeitszeit („Resolution on the Measurement of Working Time“), die von der 18. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker verabschiedet wurde, werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden als die Zeit definiert, die Personen bei der Ausübung von Tätigkeiten verbringen, die zur Produktion von Waren und Dienstleistungen in einem bestimmten Bezugszeitraum beitragen. Die Entschließung enthält folgende Angaben zu den Arbeitsstunden:

- 1) Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden kommen im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen jeder Art bei unterschiedlichen Arbeitszeit- und Vergütungsregelungen in bezahlter oder unbezahlter Form vor, die an Standorten aller Art ausgeübt werden können.
- 2) Da die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht mit administrativen oder rechtlichen Konzepten verknüpft sind, beziehen sie sich auf alle

Erwerbspersonen und können innerhalb der normalen bzw. vertraglich vorgesehenen Arbeitszeit oder als Überstunden vorkommen.

- 3) Die Statistik der **tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden** umfasst Folgendes:
 - a) die während der normalen Arbeitszeit tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, die direkt zur Produktion beitragen;
 - b) die bezahlte Zeit für die berufliche Bildung;
 - c) die außerhalb der normalen Arbeitszeit zusätzlich geleisteten Stunden, die als Überstunden bezeichnet werden. Es ist festzuhalten, dass die geleisteten Überstunden auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht bezahlt werden;
 - d) die Zeit, die bestimmten Aufgaben, wie der Vorbereitung des Arbeitsplatzes, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Vorbereitung und Reinigung der Werkzeuge und Ausstellung von Empfangsbescheinigungen, Zeiterfassungsbögen sowie Anfertigung von Berichten, gewidmet wird;
 - e) die mit Warten oder Bereitschaftsdienst verbrachten kurzfristigen Unterbrechungen des Arbeitsablaufs, beispielsweise wegen Arbeitsmangels, Ausfalls von Maschinen oder Unfällen, oder am Arbeitsplatz verbrachte Zeit, während der nicht gearbeitet wird, die aber im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsvertrags bezahlt wird;
 - f) die Zeit der kurzen Ruhepausen während des Arbeitstages, einschließlich Tee- und Kaffee pausen;
 - g) Arbeit auf Abruf. Erfolgt diese außerhalb des Arbeitsplatzes, beispielsweise zu Hause, so wird die Zeit den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in dem Maße zugerechnet, in dem die nichtarbeitsbezogenen Tätigkeiten und Bewegungen der Person dadurch eingeschränkt werden;
 - h) die Arbeitsstunden des Personals der Streitkräfte einschließlich Wehrpflichtigen werden einbezogen, auch wenn sie nicht in den Erfassungsbereich der Arbeitskräfteerhebung eines Landes fallen.
- 4) Die Statistik der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden **umfasst nicht** Folgendes:
 - a) die bezahlten, aber nicht geleisteten Stunden, wie bezahlten Jahresurlaub, bezahlte gesetzliche Feiertage, bezahlte krankheitsbedingte Abwesenheit, Elternurlaub, Streik, kurze Abwesenheiten vom Arbeitsplatz wegen Arztbesuchen usw., Betriebsschließungen wegen Schlechtwetter;
 - b) die Pausen für das Einnehmen von Mahlzeiten;
 - c) die Zeit für die Fahrten von der Wohnung zum Arbeitsplatz und zurück; die während dieser Fahrten geleistete Arbeit wird jedoch den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zugerechnet;

d) Bildungsmaßnahmen, die nicht der beruflichen Bildung dienen.

Umfassendere Definitionen dieser Kriterien enthält die ICLS-Entschließung.

- 11.29 Das Arbeitsvolumen umfasst die Gesamtzahl der während des Rechnungszeitraums am Arbeitsplatz (Beschäftigungsfall) von Arbeitnehmern und Selbständigen innerhalb des Wirtschaftsgebiets tatsächlich gearbeiteten Stunden,
- einschließlich der Arbeit, die außerhalb des Wirtschaftsgebiets für gebietsansässige Arbeitgeber geleistet wird, die dort keinen Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses haben;
 - ausschließlich der Arbeit, die für gebietsfremde Arbeitgeber geleistet wird, die innerhalb des Wirtschaftsgebiets keinen Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses haben.
- 11.30 In vielen Unternehmenserhebungen werden nicht die geleisteten, sondern die bezahlten Arbeitsstunden erfasst. In diesen Fällen müssen die geleisteten Stunden für jede Gruppe von Beschäftigungsfällen geschätzt werden, wobei alle verfügbaren Informationen über bezahlten Urlaub usw. zu verwenden sind.
- 11.31 Für die Konjunkturanalyse kann es zweckmäßig sein, das Arbeitsvolumen auf eine Standardanzahl von Arbeitstagen pro Jahr zu normieren.

VOLLZEITÄQUIVALENTE

- 11.32 Definition: Die Vollzeitäquivalente der Erwerbstätigkeit entsprechen der Zahl der auf Normalarbeitszeit umgerechneten Beschäftigungsverhältnisse. Sie ergeben sich, indem das Arbeitsvolumen durch die Stundenzahl dividiert wird, die normalerweise im Durchschnitt je Vollarbeitsplatz im Wirtschaftsgebiet geleistet wird.
- 11.33 Diese Definition beschreibt nicht, wie die Vollzeitäquivalente tatsächlich berechnet werden. Da sich die Normalarbeitszeit im Zeitablauf ändert und zwischen den Wirtschaftsbereichen unterschiedlich ist, werden je Beschäftigtengruppe die Abweichung der tatsächlichen Arbeitsstunden von den Normalarbeitsstunden ermittelt und die Beschäftigtengruppen anteilmäßig zusammengefasst. Zunächst muss also für jede Beschäftigtengruppe die Normalarbeitszeit je Woche bei Vollarbeit ermittelt werden. Eine Berufsgruppe kann innerhalb eines Wirtschaftsbereichs anhand des Geschlechts und der Art der Arbeit definiert werden. Für Arbeitnehmer ist die tariflich vereinbarte Stundenzahl geeignet. Die Vollzeiteinheiten werden für jede Berufsgruppe getrennt berechnet und dann addiert.
- 11.34 Das Arbeitsvolumen ist der beste Messwert für den Arbeitseinsatz, aber wenn diese Angabe nicht vorliegt, sind Vollzeitäquivalente unter Umständen die besten verfügbaren Ersatzwerte. Sie können leichter geschätzt werden, so dass internationale Vergleiche mit Ländern, die die Erwerbstätigkeit lediglich in der Form von Vollzeitäquivalenten schätzen können, möglich sind.

ARBEITSEINSATZ DER ARBEITNEHMER ZU KONSTANTEN LOHNSÄTZEN

- 11.35 Definition: Für Arbeitseinsätze ähnlicher Art und Qualifikation im Basiszeitraum ergibt sich der Arbeitseinsatz der Arbeitnehmer zu konstanten Lohnsätzen, indem die im Berichtszeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit den Lohnsätzen bewertet werden, die im Basiszeitraum für entsprechende Arbeitsstunden galten.
- 11.36 Das Arbeitnehmerentgelt zu jeweiligen Preisen, dividiert durch den Arbeitseinsatz von Arbeitnehmern zu konstanten Lohnsätzen, ergibt einen impliziten Preisindex für das Arbeitnehmerentgelt, der mit dem impliziten Preisindex der letzten Verwendung vergleichbar ist.
- 11.37 Mit dem Arbeitseinsatz der Arbeitnehmer zu konstanten Lohnsätzen sollen Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeitnehmer — wie Verschiebungen von geringwertigen zu höherwertigen Arbeiten — beschrieben werden. Die Analyse ist getrennt nach Wirtschaftsbereichen durchzuführen.

MESSGRÖSSEN DER PRODUKTIVITÄT

- 11.38 Definition: Die Produktivität ist ein Maß des Produktionswertes eines Produktionsprozesses je Vorleistungseinheit. Beispielsweise wird die Arbeitsproduktivität in der Regel als Quotient von Produktionswert und Arbeitsstunden, einer Vorleistung, gemessen. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass die Maße für den Arbeitseinsatz, die bei Untersuchungen herangezogen werden, bei denen der Produktionswert auf den Maßen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen beruht, vom Konzept und Erfassungsbereich her mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen übereinstimmen.